

Förderrichtlinien „Artenreiche Wiese“ des Landkreises Ahrweiler für bienen- und insektenfreundliche Wiesen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau

A. Förderziele

Der Kreis Ahrweiler ist durch seine große natürliche Vielfalt geprägt. Flüsse, Bäche und Seen, der Wechsel von Wiesen, Weiden und Wäldern sowie Weinberge an der Ahr machen den Reiz unserer Landschaft aus. Die einzigartige Naturlandschaft ist das Kapital der Lebensqualität und der Tourismuswirtschaft in unserer Region. Bereits heute bewirtschaften viele Landwirte Teile ihres Grünlandes umweltschonend mit einem hohen Kräuter- und Insektenreichtum.

Im Rahmen des Projekts „Artenreiche Wiese - Lebensraum für Biene, Schmetterling & Co.“ möchte der Kreis Ahrweiler die biologische Vielfalt in unserer Landschaft fördern und die regionstypischen Blühflächen nochmals ausweiten.

Ausdrücklich richtet sich das Angebot an folgende bisher grünland- und kräuterärmere Bereiche: Acker- und Ackerbrachen sowie Unterwuchs im Obst- und Weinbau.

B. Verfahrensgrundsätze

1. Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden.
2. Über die Vergabe der Kreismittel entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.
3. Bei der Förderung handelt es sich um eine sogenannte De-Minimis-Beihilfe im Agrarsektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Für den Agrarsektor gibt es eine Möglichkeit in geringem Umfang De-Minimis-Beihilfen zu gewähren. Diese De-Minimis-Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind (15Tsd. Euro je Empfänger für 3 Jahre). Sofern bereits in der Vergangenheit aus anderen Gründen solche De-Minimis-Beihilfen in Anspruch genommen wurden, ist eine vollständige Übersicht über die in den letzten zwei Jahren sowie im laufenden Jahr bezogenen und beantragten Beihilfen einzureichen. Die De-Minimis-Obergrenze darf nicht überschritten werden. Sofern die beantragte Förderung das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt, ist die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ausgeschlossen. Bei Gewährung der Zuwendung wird eine De-Minimis-Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung ist vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, oder Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

C. Förderbedingungen

1. Antragberechtigt sind Landwirte und Winzer, die Flächen im Landkreis Ahrweiler bewirtschaften. Hierzu gehören Vollerwerbs-, Nebenerwerbs- und Hobbylandwirte/-winzer ab einer Betriebsgröße von mindestens 1 Hektar.
2. Gefördert wird die Einsaat von artenreichen Wildblumenmischungen entsprechend des Anhangs 1 auf landwirtschaftlichen Flächen einschließlich Obst- und Weinbau im Landkreis Ahrweiler.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einsaat der Fläche innerhalb eines Jahres nach erfolgter Bewilligung vorzunehmen und für eine Dauer von mindestens 3 Jahren darauf zu belassen und in dieser Zeit die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu unterlassen.
4. Sofern keine anderen EU-rechtlichen Regelungen einzuhalten sind (bspw. Brache, Honigbrache ÖVF), ist die Bewirtschaftung (Mahd oder Weide) der Flächen erst ab dem 15.06. erlaubt. In Höhenlagen ab 400 m über NN ist die Nutzung ab dem 01.07. erlaubt. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach Genehmigung der Kreisverwaltung zulässig.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf den im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Flächen die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hierzu gehören für Empfänger von Direktzahlungen insbesondere die im Anhang 4 aufgeführten Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Direktzahlungen der Europäischen Union.
6. Das geförderte Saatgut darf nicht für Flächen, die im Rahmen des Programms für Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa) gefördert werden, genutzt werden.
7. Ausgleichsflächen werden nicht gefördert.
8. Die Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

D. Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt 100 % der Kosten für Saatgut artenreicher Wildblumenmischungen (entsprechend Anhang 1), maximal jedoch 600€/ ha, zuzüglich einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro Hektar. Die Höchstfördersumme beträgt maximal 1.000 € je Unternehmen.

E. Antragsverfahren

1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt (Anhang 2). Der Antrag kann vor Beschaffung und Einsaat, muss aber spätestens 1 Monat nach erfolgter Einsaat der artenreichen Wildblumenmischung gestellt werden. Rechnungsnachweise des verwendeten Saatgutes müssen bis spätestens 1 Monat nach Einsaat vorgelegt werden. Über die Anträge entscheidet die Kreisverwaltung.
2. Bei Antragstellung vor der Beschaffung ist das Saatgut zu benennen und ein entsprechendes Angebot einzureichen.
Ansonsten ist dem Antrag der Beleg für den Einkauf beizufügen.
Darüber hinaus ist in beiden Fällen eine Aufstellung der Zusammensetzung des entsprechenden Saatguts vorzulegen.
3. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den entstandenen Saatgutkosten für entsprechendes Saatgut (maximal jedoch 600 €/ ha) sowie der Größe der eingesäten Fläche (Aufwandsentschädigung). Die Höchstfördersumme beträgt maximal 1.000 € je Unternehmen.
4. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Kreisverwaltung nach Vorlage und Prüfung des Antrags.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Artenreiche Wildblumenmischungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Mischungen,

1. die mindestens 50 % Anteil Arten der Gruppe B und/oder W und mindestens 20 Arten der beiden Gruppen enthalten und
2. deren restlicher Anteil hauptsächlich aus den Artengruppen A und/oder G besteht. Nicht aufgeführte Arten dürfen insgesamt zu max. 10 % enthalten sein und max. 5 % Anteil je Art erreichen.

In Ausnahmefällen kann für eine dauerhafte Wiesenansaat der Anteil der Gruppe G bis zu 70 % betragen.

Gruppe B - Anteil in Mischung je Art max. 5%

Die kursiv fett gedruckten Arten haben eine besonders hohe Bedeutung für Insekten und sollten möglichst enthalten sein.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Daucus carota subsp. carota</i>	Wilde Möhre
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Isatis tinctoria</i>	Färber-Waid
<i>Leonurus cardiaca</i>	Echtes Herzgespann
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lythrum salicaria</i>	Gewöhnlicher Blutweiderich
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee
<i>Oenothera biennis</i>	Gemeine Nachtkerze
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak
<i>Pimpinella major</i>	Große Bibernelle
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei

<i>Sanguisorba minor</i>	<i>Kleiner Wiesenknopf</i>
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Tanacetum corymbosum	Ebensträußige Wucherblume
<i>Thymus pulegioides</i>	<i>Gewöhnlicher Thymian</i>
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phoeniceum	Violette Königskerze

Gruppe A - Anteil max. 50 %, Anteil in Mischung je Art max. 8 %

(bspw. für kurzzeitige Blühsteifen und „Honigbrachen“ im Sinne § 32 a Absatz 2 DirektZahlDurchV)

Die kursiv fett gedruckten Arten haben eine besonders hohe Bedeutung für Insekten und sollten möglichst enthalten sein.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Camelina sativa	Leindotter
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Centaurea cyanus	Kornblume
<i>Malva sylvestris</i>	<i>Wilde Malve</i>
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Nigella arvensis	Echter Schwarzkümmel
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Reseda luteola	Färber-Wau
Silybum marianum	Mariendistel
Sinapis alba	Weißer Senf
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	<i>Rotklee</i>
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke

Gruppe G (Gräser): Anteil max. 50%; in Ausnahmefällen bis 70%, Anteil je Art max. 20% (für Anlage von Wiesen und Weiden empfohlen)

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Brachypodium pinnatum	Fiederzwenke
Briza media	Gewöhnliches Zittergras
Bromus erectus	Aufrechte Tresse
Bromus hordeaceus	Weiche Tresse
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras
Festuca guestfalica	Schafschwingel
Festuca nigrescens	Horst-Schwingel
Festuca ovina	Echter Schafschwingel

Festuca pratensis	Wiesenschwingel
Festuca pratensis	Wiesenschwingel
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer
Koeleria pyramidata	Schillergras
Luzula campestris	Feld-Hainsimse
Poa angustifolia	Schmalblättriges Rispengras
Poa pratensis	Wiesen- Rispengras
Trisetum flavescens	Goldhafer

Gruppe W - Anteil in Mischung je Art max. 5%

(weitere zulässige und empfohlene Arten)

Die kursiv fett gedruckten Arten haben eine besonders hohe Bedeutung für Insekten und sollten möglichst enthalten sein.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe
Agrostemma githago	Kornrade
Ajuga reptans	Kriechender Günsel
Alliaria petiolata	Knoblauchsrauke
Allium fistulosum	Winterzwiebel
Allium vineale	Weinbergslauch
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Anthemis arvensis	Acker-Hundskamille
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
<i>Anthyllis vulneraria</i>	<i>Wundklee</i>
Arnica montana	Arnika
Ballota nigra s.l.	Gewöhnliche Schwarznessel
Betonica officinalis	Heilziest
Bistorta officinalis	Schlangenknoöterich
Campanula glomerata	Knäuel-Glockenblume
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume
Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume
Campanula rapunculoides	Acker-Glockenblume
Campanula rapunculus	Rapunzel-Glockenblume
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
<i>Centaurea cyanus</i>	<i>Kornblume</i>
Cirsium acaulon	Stängellose Kratzdistel
Cirsium eriophorum	Woll-Kratzdistel
Crepis capillaris	Pippau
<i>Daucus carota</i>	<i>Wilde Möhre</i>
Dianthus armeria	Raue Nelke
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke
Dianthus deltoides	Heidenelke
Draba verna	Frühlings-Hungerblümchen
Erodium cicutarium	Gewöhnlicher Reiherschnabel
Eupatorium cannabinum	Gewöhnlicher Wasserdost
Galium album	Weißes Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Galium wirtgenii	Wirtgen-Labkraut
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel
Geranium sylvaticum	Wald-Storchschnabel

Geum rivale	Bach-Nelkenwurz
Glebionis segetum	Saat-Wucherblume
Helianthemum nummularium	Gewöhnliches Sonnenröschen
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Hesperis matronalis	Gewöhnliche Nachtviole
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
Lathyrus sylvestris	Wald-Platterbse
Legousia speculum-veneris	Echter Frauenspiegel
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn
Lepidium sativum	Kresse
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite
Linum usitatissimum	Öllein
Lotus pedunculatus	Sumpfschotenklee
Lychnis viscaria	Pechnelke
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich
Matricaria recutita	Echte Kamille
Onobrychis arenaria	Sand-Esparsette
Ononis spinosa s.str.	Dornige Hauhechel
Petroselinum crispum	Krause Petersilie
Picris hieracioides	Gewöhnliches Bitterkraut
Plantago media	Mittlerer Wegerich
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut
Potentilla erecta	Blutwurz
Potentilla verna	Frühlings-Fingerkraut
Primula veris	Echte Schlüsselblume
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Rhinanthus alectorolophus	Zottiger Klappertopf
Rhinanthus minor	Kleiner Klappertopf
Rucola selvatica	Salat-Rauke
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
Scabiosa columbaria	Tauben-Scabiose
Scorzoneroide autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Scrophularia nodosa	Knoten-Braunwurz
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Selinum carvifolia	Kümmel-Silge
Silaum silaus	Wiesensilge
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene latifolia	Weißer Lichtnelke
Silene nutans	Nickendes Leimkraut
Stachys recta	Aufrechter Ziest
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
Succisa pratensis	Gewöhnlicher Teufelsabbiss
Teucrium chamaedrys	Edel-Gamander
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart
Trifolium arvense	Hasen-Klee
Trifolium campestre	Feldklee

Trifolium dubium	Kleiner Klee
Trifolium medium	Mittlerer Klee
Valeriana officinalis	Echter Baldrian
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Verbena officinalis	Echtes Eisenkraut
Veronica teucrium	Großer Ehrenpreis
Vicia cracca	Vogelwicke
Vicia sepium	Zaunwicke
Viola arvensis	Acker-Veilchen

Folgende Arten dürfen nicht im Saatgut enthalten sein, da sie giftig oder expansiv sind:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Colchicum autumnale	Herbstzeitlose
Euphorbia Species	Wolfsmilch
Fallopia Species	großwüchsige Knöterich-Arten
Heracleum mantegazzianum	Riesen-Bärenklau
Impatiens Species	Springkraut
Lupinus alle Species	Lupine
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut
Silphium perfoliatum	Durchwachsene Silphie
Tanacetum vulgare	Rainfarn

An die
Kreisverwaltung Ahrweiler
Abteilung 3.5
Wilhelmstr. 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

**Antrag auf Bezuschussung der Anlage einer artenreichen Wiese
nach den Förderrichtlinien „Artenreiche Wiese“ des Landkreises
Ahrweiler für bienen- und insektenfreundliche Wiesen
im Bereich Landwirtschaft und Weinbau**

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

E-Mailadresse: _____ Telefon: _____

Name der Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Unternehmens-Nr.: _____

Betriebsgröße: _____ Hektar

Gesamtkosten Saatgut: _____ €

verwendetes Saatgut: _____

Aussaat (geplant) am: _____

Eingesäte Fläche: _____ Hektar

Nr.	Flurstück-Nr.	Größe in Hektar
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

Ich bestätige, dass es sich bei den o. g. Flurstücken um Flächen handelt, für die ich die Nutzungsberechtigung habe und die ich selbst bewirtschaftere.

Ich bestätige, dass ich die aufgelisteten Flächen mit dem o. g. Saatgut eingesät habe bzw. innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Förderung einsäen werde. Ich verpflichte mich, das Saatgut für die Dauer von mindestens 3 Jahren nach Einsaat auf der Fläche zu belassen.

Ich bestätige, dass die o. g. Flurstücke nicht Bestandteil eines Bewirtschaftungsvertrags des Programms für Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa) sind.

De-Minimis-Beihilfe

Ich oder ein mit mir verbundenes Unternehmen habe/hat bereits früher De-Minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 oder nach einer anderen De-Minimis-Verordnung erhalten. Ja Nein

Falls ja, bitte entsprechende De-Minimis-Bescheinigung beifügen.

Ich oder ein mit mir verbundenes Unternehmen habe/hat im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-Minimis-Beihilfen beantragt. Ja Nein

Ich oder ein mit mir verbundenes Unternehmen erhalte/ erhält für die Einsaat der Fläche mit artenreichem Saatgut neben der beantragten De-Minimis-Beihilfe weitere Beihilfen, die mit dieser De-Minimis-Beihilfe kumuliert werden soll. Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass die Pressestelle der Kreisverwaltung Ahrweiler zwecks Berichterstattung über mein gefördertes Projekt gegebenenfalls Kontakt mit mir aufnimmt. Der für mich zuständige Sachbearbeiter darf daher meine Kontaktdaten an die Pressestelle weiterleiten (Hinweis: Die Zustimmung ist **nicht** Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung).

Ja Nein

Anlagen:

- Übersicht über die Zusammensetzung des Saatguts
- Angebot für Saatgut bzw. Rechnungsnachweis (Einkaufsbeleg)
- ggf. De-Minimis-Bescheinigung

(Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweise für Antragsteller auf EU-Agrarförderung

De-Minimis-Regelung

Bei der Förderung handelt es sich um eine sogenannte De-Minimis-Beihilfe im Agrarsektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Für den Agrarsektor gibt es eine Möglichkeit in geringem Umfang De-Minimis-Beihilfen zu gewähren. Diese De-Minimis-Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind (15Tsd. Euro je Empfänger für 3 Jahre).

Sofern bereits in der Vergangenheit aus anderen Gründen solche De-Minimis-Beihilfen in Anspruch genommen wurden, ist eine vollständige Übersicht über die in den letzten zwei Jahren sowie im laufenden Jahr bezogenen und beantragten Beihilfen einzureichen. Die De-Minimis-Obergrenze darf nicht überschritten werden. Sofern die beantragte Förderung das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt, ist die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Bei Gewährung der Zuwendung wird eine De-Minimis-Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung ist vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, oder Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Greeningverpflichtung: Ausweisung von Ökologischen Vorrangflächen

Die im Rahmen dieses Förderprogramms bezuschussten Flächen dürfen auch als sogenannte Ökologische Vorrangflächen im Flächennachweis EU-Agrarförderung ausgewiesen werden.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die Vorgaben für den jeweiligen ÖVF-Typ einzuhalten sind.

Bspw. muss das Saatgut bei einer vorgesehenen Berücksichtigung der Fläche als Honigbrache ÖVF die Anforderungen an die Honigbrache im Sinne des § 32 a Absatz 2 DirektZahlDurchfV erfüllen.

Soll die Fläche als Ackerbrache ÖVF anerkannt werden, muss eine Einsaat bis spätestens zum 01.04. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Auch die Berücksichtigung als Feldrand ÖVF oder Pufferstreifen ÖVF ist unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften möglich.

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Direktzahlungen der Europäischen Union:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/78 ,(EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2005 des Rates (ABl. EU, Nr. L 347, S. 549),
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608-670),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48-73),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1-47),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 74-81),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69-124),

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Direktzahlungen des Bundes und des Landes:

- Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) vom 24. Juni 2005 (BGBl. 2005 Teil I Nr. 39, S. 1847),
- Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG) vom 09.07.2014 (BGBl. I 2014, S. 897),
- Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG) vom 03.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1609),
- Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen (Agrarzahungen-Verpflichtungsgesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 02.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 1928),
- Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen (Agrarzahungen - Verpflichtungsverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17.12.2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1),

- Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) vom 24.02.2015 (BGBl. I 2015, S. 166),
 - Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für landwirtschaftliche Stützungsregelungen (InVeKoSDG) vom 21.07.2014 (BGBl. I 2014, S. 1928, 1931),
 - Verordnung zur Durchführung der Erstattung von Mitteln aus der Haushaltsdisziplin des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) an die Empfänger von Direktzahlungen (Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung - HDiszErstV) vom 9.12.2014 (BAAnz AT 10.12.2014 V2),
- in der jeweils geltenden Fassung.